Kommunaler Arbeitsschutz

Magazin des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes



Inhalt



Kurz & Knapp 3

Gesetzliche Unfallversicherung: Wie alles begann Ein historischer Abriss

4-7

Ein Verband-zahlreiche Dienststellen

8-9

Hauterkrankungen und Hautschutz bei Beschäftigten im Gesundheitsdienst

Hauterkrankungen stehen an der Spitze der Berufskrankheiten 10-13

Novellierung der Arbeitsstättenverordnung Sicherheitsexperten diskutieren

aktuelle Fragestellungen 14-15

Serie "Von A-Z": Pflege-Unfallversicherung

Das aktuelle Stichwort zur gesetzlichen Unfallversicherung 16-17

Neue Entwicklungen im Vorschriften- und Regelwerk 18-21

Zehn weitere Fragen und Antworten zur Betriebssicherheitsverordnung 22-25

Gefährliche Lagerung von Chemikalien in Schulen

Schulträger haften persönlich bei Unfällen 26-27

Impressum

Herausgeber: Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband.

Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf

Verantwortlich für den Inhalt: Gabriele Pappai

Redaktion: Thomas Picht

Gestaltung und Produktionsabwicklung: Bodendörfer | Kellow,

Grafik-Design und Medienproduktion, info@bo-ke.de

Bildnachweis: U1 Esser: U4 vierviertel; S. 3 REHACARE, laif; S. 4-5 Friedrich-Ebert-Stiftung; S. 6-7 Bundesarchiv Koblenz; S. 8-9 laif, Esser, Archiv des Landtages Nordrhein-Westfalen, Stadtarchiv Düsseldorf; S. 10 Photodisc; S. 12-13 Photodisc; S. 13 Photodisc; S. 14 Photocase, laif; S. 15 laif; S.17 Gettyimages; S. 18-19 laif (Montage Bodendörfer | Kellow); S. 21-22 laif; S. 24 Photocase; S. 25 laif, S. 26 Bodendörfer | Kellow; S. 27 laif.

Editorial



Liebe Leserin, Lieber Leser!

Die deutschen Sozialversicherungssysteme befinden sich in einem Reformprozess. Sie werden angepasst und zum Teil auch in ihren Leistungen beschränkt. Diese Reformdiskussion macht auch vor der gesetzlichen Unfallversicherung nicht halt. Für viele Bürgerinnen und Bürger sind die Veränderungen mit negativen Vorstellungen verknüpft.

Da ist es an der Zeit, die positiven Aspekte zu erwähnen. Seit 120 Jahren bietet die gesetzliche Unfallversicherung sozialen Schutz für Beschäftigte. Sie hat damit zwei Weltkriege und die Weltwirtschaftskrise überstanden. Der Rheinische GUVV ist Teil dieses Systems. Seit 75 Jahren gewährleistet der Verband den Arbeits- und Gesundheitsschutz von mittlerweile zwei Millionen Versicherten. Ein Jubiläum? Ein Grund zurückzublicken? Wir meinen ja. Dabei steht das Wohl der Versicherten und der betreuten Mitgliedsunternehmen im Vordergrund.

Rund 200.000 Unfallmeldungen jährlich sind zu bearbeiten. Gewiss vielfach Bagatellverletzungen, doch oftmals auch lebensverändernde Einschnitte für den Einzelnen mit körperlichen, seelischen und finanziellen Folgen. Dann sorgt der Rheinische GUVV für die bestmögliche medizinische Behandlung, stellt Finanzmittel für den Umbau von Wohnungen und Fahrzeugen bereit, bietet psychologische Hilfe an und kümmert sich darum, dass verletzte Kinder den Anschluss in der Schule nicht verpassen. Auch die finanzielle Absicherung für Hinterbliebene geschieht durch den Verband. Ein wichtiges Stück sozialer Sicherheit für die Betroffenen.

Wie es zu dieser Absicherung kam, können Sie in unserem historischen Abriss zur Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung ab Seite 4 nachlesen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen Ihre

Gabriele Pappai

Direktorin des Rheinischen Gemeindeunfallverbandes in Düsseldorf

Kurz & Knapp



REHACARE

Vom 10. bis 13. November präsentiert sich der Rheinische GUVV als Mitglied einer Ausstellergemeinschaft der gesetzlichen Unfallversicherung auf der REHACARE, der internationalen Fachmesse für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf. Unser Team erwartet Sie am Stand D87 in der Halle 3. Unter dem Standmotto "Rette deine Haut" präsentieren wir mit den Themen Hautschutz, Hautpflege und Hautreinigung Präventionsmöglichkeiten, um der immer noch häufigen Berufskrankheit vorzubeugen.

Darüber hinaus stehen Rehaberater an allen Messetagen für individuelle Fragen zur Verfügung.

Kongress

"Gute und gesunde Schule" heißt ein Kongress in der Westfalenhalle Dortmund, der am 15. und 16. November die schulische Gesundheitsförderung in den Mittelpunkt stellt. Veranstalter sind die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in NRW und die beiden Landesministerien für Schule, Jugend und Kinder sowie für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.

Weitere Informationen im Internet unter:

www.guteundgesundeschule.de

Kommentar von Joachim Harde, Waldeckische Landeszeitung vom 23.6.2004

Eigentlich überflüssig

Bisher ist die Vorbeugung in dem Bemühen um mehr Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen eher zu kurz gekommen. Jetzt will die Bundesregierung dem mit einem Präventionsgesetz abhelfen, dessen Ziel die Gründung einer Präventionsstiftung ist. Doch was so fortschrittlich daher kommt, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als ein Versuch der Regierung, sich mit anderer Leute Geld ins rechte Licht zu setzen. Das sind die verschiedenen Sozialträger und auch die Berufsgenossenschaften, für die erfolgreiche Prävention zu ihren wichtigsten Aufgaben zählt.

Genau genommen ist die Stiftung also überflüssig, aber wegen der Machtverhältnisse in Berlin wohl nicht mehr zu stoppen. Immerhin haben die "Geldgeber" verhindern können, dass die Politik die Stimmenmehrheit in der Stiftung und damit den vollen Zugriff auf die Gelder bekommt. Außerdem bleibt der Sachverstand der Berufsgenossenschaften innerhalb des Gremiums eine Garantie für sinnvolle Arbeit. Auch so gibt es noch genug zu tun für Ulla Schmidt.



Gesetzliche Unfallversicherung: Wie alles begann ...

Über Jahrhunderte stellte sich für die Menschen die Frage nach einer staatlichen Fürsorge nicht, weil der Einzelne zumeist in einem größeren Familienverband lebte und dieser ihm die Sicherheit für die Lebensrisiken wie Krankheit, Invalidität und den Lebensabend gewährte. Erst die Entwicklung hin bis zur Industrialisierung hat auch Veränderungen in diesem gleitenden Lebensrhythmus, bei dem der Starke für den Schwachen sorgt, der Gesunde für den Kranken und die Eltern für die Kinder, in der selbstverständlichen Erwartung, dafür später von ihnen mit versorgt zu werden, mit sich gebracht.





Die Wurzeln der Sozialversicherung als ein Stück deutscher Geschichte reichen bis ins Mittelalter zurück. Damals entwickelte sich die erste familienübergreifende Fürsorge, Kirchen, Klöster, Ritterorden und Bruderschaften lösten einander in der Armen- und Krankenfürsorge ab. Später entwickelte sich zusätzlich die Hilfe auf genossenschaftlicher Grundlage. Handwerkliche Gilden, Zünfte und Innungen nahmen sich auch der Sicherung und Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheits- und Sterbefällen an. Insbesondere im Bergbau stellte sich schon frühzeitig wegen der großen Gefahren das Bedürfnis, bei Unglücksfällen den kranken und verletzten Knappen oder bei deren Tod den Hinterbliebenen zu helfen, ein. Das führte zur Einrichtung von Hilfskassen, die anfangs durch freiwillige Büchsensammler, später im Zuge der Zwangserhebung ("Büchsenpfennig") Geld für ihre Zwecke aufbrachten.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts begann auch in Deutschland das Zeitalter der Maschinen. Die ersten Dampfmaschinen leiteten die Industrialisierung und – für die meisten Menschen ein dunkles Jahrhundert – ein. Ihr Arbeitstag begann, wenn es noch nicht ganz hell war und endete erst, wenn es schon wieder dunkel war. Die bisher überwiegend in ländlichen Betrieben tätige Bevölkerung wanderte zunehmend in die industriellen Großstädte ab. Infolge der Landflucht löste sich auch der ländliche Großfamilienverband und damit der Schutzraum auf, den die Familie bisher bei sozialen Risiken geboten hatte.

Männer, Frauen und Kinder mussten in den neuen Fabriken täglich 16 bis 17 Stunden in dunklen, überfüllten, staubigen Hallen arbeiten und waren ununterbrochen dem Maschinenlärm ausgesetzt. Pausen gab es nur bei technischen Störungen. Der Arbeitsschutz spielte keine Rolle, die Zahl der Arbeitsunfälle war hoch, eine Absicherung bei Krankheit oder Invalidität gab es nicht.

Die anlässlich von Musterungen für den Militärdienst bei der männlichen Jugend aus Industriegebieten festgestellten katastrophalen Gesundheitsschäden und die Klagen des Ministers für Unterricht über den arbeitsbedingten mangelnden Schulbesuch der Kinder führte schließlich 1839 zum "Preußischen Regulativ", dem praktisch ersten Jugendarbeitsschutzgesetz: Kinder unter neun Jahren durften in Fabriken nicht mehr, Jugendliche unter 16 Jahren höchstens zehn Stunden täglich mit je einer Viertelstunde Vor- und Nachmittagspause und einer Stunde Mittagspause arbeiten. Ein Ergänzungsgesetz verbesserte (1855) diese Bedingungen nochmals.

Für die Arbeiterschaft blieben trotz der 1845 erlassenen "Gewerbeordnung für Preußen" (sie enthielt Bestimmungen über genehmigungspflichtige Anlagen und einen Katalog gefährlicher Anlagen, z. B. Hochöfen, Feuerwerkerei, Schießpulver) die Umstände vor dem Hintergrund einer erschreckend hohen Rate von Betriebsunfällen unbefriedigend. Verständlich, hatte der Arbeitnehmer bei einem Unfall doch nur die Möglichkeit, den Unternehmer zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen.

Das Verschulden des Unternehmers war die Ausnahme, die Beweisführung in einem Prozess somit schwierig und der Nachweis eines Verschuldens fast aussichtslos. Drei Viertel aller Klagen wurden von den Gerichten als unbegründet zurückgewiesen.

Ein weiteres Problem lag darin, dass gerade in kleinen Gewerbebetrieben der Unternehmer im Falle eines nachgewiesenen Verschuldens oftmals finanziell nicht leistungsfähig war, um die Ansprüche aus Betriebsunfällen ohne Gefährdung seiner eigenen Existenz (und damit auch des Arbeitnehmers) befriedigen zu können.

Auch das 1871 verabschiedete "Reichshaftpflichtgesetz", das erstmalig den Gedanken einer wirtschaftlichen Sicherstellung von im Beruf verunglückten Arbeitnehmern als Norm festschrieb, verbesserte trotz der erweiterten Unternehmerhaftung in der Praxis die Situation der Arbeitnehmer nicht wesentlich, da es weiterhin bei der Verschuldenshaftung blieb.

Angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Missstände drängte die Arbeiterschaft unvermindert auf Verbesserungen ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen und ließ sich auch durch repressive Maßnahmen, wie beispielsweise das Sozialistengesetz, nicht abschrecken. So setzte sich bald in der Regierung die Überzeugung durch, dass der sich verstärkende Druck nicht länger durch Repressionen, sondern durch eine staatliche Sozialpolitik aufgefangen werden müsse.

Idee und Verwirklichung

"Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ... thun kund und fügen hiermit zu wissen:"

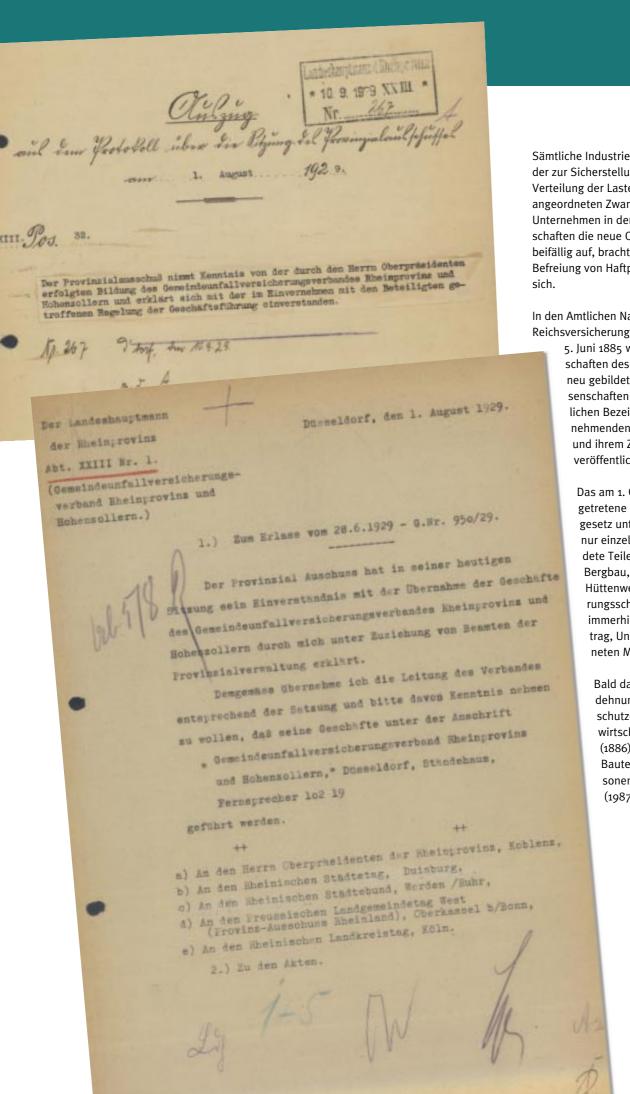
So beginnt die denkwürdige "Kaiserliche Botschaft", mit deren Verkündung durch den Reichskanzler Fürst Otto von Bismarck an Stelle der Thronrede des damals erkrankten Kaisers Wilhelm I. am 17. November 1881 die bahnbrechende Entwicklung zur sozialen Sicherheit der Arbeiter von Berlin aus ihren Anfang nahm.

Damit wurde sich der Staat infolge des Massenelends der Arbeiter und der sozialen Unruhen seiner Verantwortung für die materielle Not der arbeitenden Menschen bewusst und schuf drei, auch heute noch bestehende, soziale Sicherungssysteme:

1883 die Krankenversicherung 1884 die Unfallversicherung 1889 die Rentenversicherung

Drei Jahre hatte die Debatte im Berliner Reichstag gedauert, bis schließlich am 6. Juli 1884 das Unfallversicherungsgesetz verabschiedet werden konnte.

Die gesamte finanzielle Last der gesetzlichen Unfallversicherung wurde allein den Unternehmern auferlegt. Der Grundsatz des Schadensersatzes und die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht bilden seit 1884 bis heute den Kerngedanken der gesetzlichen Unfallversicherung.



Sämtliche Industriezweige nahmen trotz der zur Sicherstellung einer gerechten Verteilung der Lasten vom Gesetz angeordneten Zwangsmitgliedschaft der Unternehmen in den Berufsgenossenschaften die neue Ordnung der Dinge beifällig auf, brachte sie doch auch die Befreiung von Haftpflichtprozessen mit

In den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts No. 14 vom

5. Juni 1885 wurden die als Körperschaften des öffentlichen Rechts neu gebildeten 55 Berufsgenossenschaften mit ihrer namentlichen Bezeichnung, den aufzunehmenden Industriezweigen und ihrem Zuständigkeitsbezirk veröffentlicht.

Das am 1. Oktober 1885 in Kraft getretene Unfallversicherungsgesetz unterstellte zunächst nur einzelne, besonders gefährdete Teile der Industrie (z. B. Bergbau, Werften, Fabriken, Hüttenwerke) dem Versicherungsschutz, beinhaltete immerhin aber schon den Auftrag, Unfälle "mit allen geeigneten Mitteln zu verhüten".

Bald darauf erfolgte die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe (1886) und auf die bei Bauten beschäftigten Personen und die Schifffahrt (1987).





Otto Fürst von Bismarck (1815 - 1898)

Weiterentwicklung und Neuordnung

Im Jahre 1900 wurden nicht nur weitere Gewerbezweige dem Versicherungsschutz unterstellt, es erfolgte zugleich die Verpflichtung der Unfallversicherungsträger zur Überwachung der Unternehmen durch Technische Aufsichtsbeamte. Die über einen Zeitraum von 30 Jahren erfolgte Weiterentwicklung hatte die insgesamt ergangene Sozialgesetzgebung unübersichtlich gemacht. So wurden die einzelnen sozialrechtlichen Vorschriften in der Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. Juli 1911 zusammengeführt. Die RVO vereinte in sechs Büchern und 1.805 Paragrafen die damals bestehenden drei Zweige der Sozialversicherung. Die Unfallversicherung wurde im 3. Buch der RVO geregelt, die zugleich das letzte größere sozialpolitische Gesetz des Kaiserreichs war.

Nur unter großen Mühen gelang es auch der Unfallversicherung, die nach dem Ersten Weltkrieg einsetzende Inflation und die damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden. Bald schon machten sich trotz schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse Bestrebungen bemerkbar, die eine Ausweitung der Unfallversicherung forderten. Sie hatten Erfolg: 1925 wurden die in elf Gruppen einer Liste aufgeführten Berufskrankheiten den Unfällen gleichgestellt, die Wege nach und von der Arbeitsstätte in den Versicherungsschutz einbezogen, und auch die Instandhaltung, Beförderung, Verwahrung und Erneuerung des Arbeitsgerätes wurde unter Versicherungsschutz gestellt.

Im Jahre 1928 wurde die Unfallversicherung auf die kaufmännischen und verwaltenden Teile der versicherten Betriebe ausgedehnt. Zugleich schlug die eigentliche Geburtsstunde der gemeindlichen Unfallversicherungsträger, denn bei der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung war den staatlichen und kommunalen Betrieben keine Sonderstellung eingeräumt worden. Das "dritte Gesetz

über die Änderungen in der Unfallversicherung" vom 20. Dezember 1928 erlaubte Gemeinden, die mindestens 250.000 Einwohner zählten, sich zu eigenen Unfallversicherungsträgern zu erklären. Aber dies taten nur wenige. Die Mehrzahl der Kommunen schloss sich zu regionalen Unfallversicherungsverbänden zusammen – auch die Gemeinden in der damaligen Rheinprovinz. Der Oberpräsident der Rheinprovinz errichtete mit Erlass vom 28. Juni 1929 den "Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz und Hohenzollern", später umbenannt in "Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband".

Trotz aller in den folgenden Jahrzehnten in Deutschland eingetretenen politischen Veränderungen wurde die Unfallversicherung immer wieder erweitert. Selbst mitten im Krieg gab es 1942 eine bedeutende Erweiterung des Versicherungsschutzes durch die Umstellung der Betriebs- auf die Personenversicherung. Seitdem ist nicht mehr der Betrieb. sondern der Beschäftigte selbst versichert, der bisherige "Betriebsunfall" wurde vom "Arbeitsunfall" abgelöst.

Von der weiteren Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes nach dem Zweiten Weltkrieg seien hier stellvertretend nur das Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler, Studenten und Kinder in Kindergärten aus dem Jahre 1971 und 1994 die Einbeziehung von Pflegepersonen auch bei unentgeltlicher Pflege von Pflegebedürftigen genannt.

Die gesetzliche Unfallversicherung hat also eine langjährige Tradition: Ende des letzten Jahrhunderts ließ Reichskanzler Otto von Bismarck eine umfangreiche Sozialgesetzgebung entwickeln. Arbeiter und Angestellte sollten in der sich stürmisch entwickelnden Industriegesellschaft materiell abgesichert werden bei: Krankheit, Alter und Arbeitsunfall.

Reinhard Gusner

Abteilungsleiter Verwaltung bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein

Stets gab es Gründe für den Verband, in seiner nun 75-jährigen Geschichte die Dienststelle oder gar den Dienstort zu wechseln.

Ein Verband — zahlreiche Dienststellen



Neubau, Heyestraße 99, Düsseldorf

seinen Dienstsitz gleich mehrfach.
Organisatorische Anlässe, Kriegsfolgen, ein erweiterter versicherter Personenkreis, neue Aufgaben und der damit verbundene wachsende Personalbestand waren Gründe für den Verband, in seiner nun 75-jährigen Geschichte die Dienst-

stelle oder gar den Dienstort zu wechseln.

Den Namen wechselte der Verband nur einmal.

Da der Verband zunächst organisatorisch in die Rheinische Provinzial-Verwaltung eingegliedert wurde, war sein erster Dienstsitz das Ständehaus, das spätere Landtagsgebäude Nordrhein-Westfalens in Düsseldorf.

Nach einem Bombenangriff auf die Stadt Düsseldorf in der Nacht vom 10. auf den 11. September 1942 waren die Geschäftsräume des Verbandes zerstört, so dass die Büros in das Landeshaus, Bergeufer 1, verlegt wurden. Im Mai 1944 erfolgte der Umzug des Verbandes nach Andernach, Adolf-Hitler-Straße 54, der heutigen Aktienstraße. Die Akten wurden per Schiff an den neuen Dienstort gebracht, wobei einzelne Akten, u.a. ein Kassenbuch, beim Verladen in den Rheinfluten untergingen.

Bis zum Einmarsch der amerikanischen Streitkräfte im Frühjahr 1945 standen dem Verband Räume in der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt in Andernach zur Verfügung. Als amerikanische Soldaten die Räumlichkeiten konfiszierten, mussten die Büros kurzfristig in ein Café in der Bahnhofstraße, ebenfalls noch in Andernach, verlegt werden. Erst zum Herbst 1945 gelang es dem büroleitenden Beamten Nikolaus Hoffmann unter vielen Mühen, wieder in Düsseldorf geeignete Diensträume zu finden. Beziehungen zur Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz halfen ihm schließlich, einen Raum im Hause Kasernenstraße 61-67 - dem Gebäude der Allgemeinen Ortskrankenkasse - anzumieten. Wohnungen sowie Gewerbe- und Büroräume waren in der durch anhaltende Luftangriffe großflächig zerstörten Stadt äußerste Mangelware. Schon bald reichte die notdürftige Unterbringung im AOK-Gebäude nicht mehr aus; im April 1949 konnten die elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes eine aus fünf Räumen bestehende Etage in einem von der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angemieteten Haus in Düsseldorf, Bilker Allee 239, beziehen.

von links nach rechts:

einige der zahlreichen Dienststellen des Verbandes: 1929 bezog der Verband das Ständehaus, 1956 Räume des Bürogebäudes in der Merowinger Straße, 1959 Räume im Dommelhaus in der Immermannstraße.



Ein wiederkehrendes Problem: Platzmangel!

Bis auf den heutigen Tag war die Frage nach der Unterbringung der Dienststelle über Jahrzehnte hinweg eine immer wiederkehrende Sorge. Stets reichte das Raumangebot schon bald nicht mehr aus, um die Arbeitsplätze ordnungsgemäß einrichten zu

Am 24. Februar 1954 bezog der Verband eine Büroetage des Hauses Düsseldorf, Adersstraße 24. Siebzehn Beschäftigte mussten dort bereits untergebracht werden. Im Mai 1956 war der Büroneubau der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) auf dem Grundstück Düsseldorf, Merowingerstraße 103/105 bezugsfertig. Hier standen dem Gemeindeunfallversicherungsverband zunächst ausreichend Büroräume zur Verfügung. Doch der nächste Umzug sollte nicht lange auf sich warten lassen. Wiederum erwies sich die Bürofläche schnell als zu gering, zudem meldete die Berufsgenossenschaft dringenden Eigenbedarf an. Mit Wirkung zum 6. August 1959 konnte im Dommelhaus, Düsseldorf, Immermannstraße 40 das zwölfte Obergeschoss angemietet werden. Inzwischen beschäftigte der Verband 27 Personen, und ihre Zahl sollte weiterhin beständig ansteigen.

Im Herbst 1962 wurde die Abteilung Unfallverhütung ausgegliedert; sie zog in eine Büroetage, Am Wehrhahn 33 in Düsseldorf. Im folgenden Jahr konnten Diensträume in der Klosterstraße 66 in Düsseldorf angemietet und noch vor Jahresende bezogen werden. Als dieses Bürohaus Anfang 1965 überraschend zum Verkauf stand, fanden Vorstand und Vertreterversammlung bei der Aufsichtsbehörde verständnisvolle Zustimmung zum kurz entschlossenen Erwerb der Immobilie. Das Gebäude ging am 1. Juli 1965 in das Eigentum des Verbandes über. Der im Verwaltungsbericht ausgedrückte Wunsch, dass in diesem Hause (...) die Diensträume so ausreichend zugemessen [sind], daß wir hoffen dürfen, das Raumproblem für dauernd gelöst zu haben, erfüllte sich nicht. Bis 1970 hatte sich die Zahl der Beschäftigten auf 48 erhöht. Doch zunächst half ein glücklicher Zufall, die Platzprobleme zu lösen: Teile des Erdgeschosses und des Kellers des Hauses waren an ein Lebensmittelgeschäft vermietet gewesen. Als die Räume zum September 1970 frei geworden waren, konnten sie nach einem entsprechenden Umbau vom Verband selbst genutzt werden.

Mit Einführung der Schülerunfallversicherung im März 1971 und dem damit verbundenen Arbeits- und Personalzuwachs war das Fassungsvermögen des Hauses in der Klosterstraße erschöpft. Im Interesse der Beschäftigten mussten weitere Diensträume angemietet werden. Im April 1972 wurde der Technische Aufsichtsdienst als geschlossene Abteilung in neun Räume – 194 Quadratmeter – in das Gebäude Düsseldorf, Am Wehrhahn 45, verlegt. Ein halbes Jahr später folgten die Regress- und die Beitragsabteilung in weitere fünf Räume desselben Hauses; weitere Abteilungen folgten. 1982 standen dem Gemeindeunfallversicherungsverband in den Bürohäusern Am Wehrhahn und Klosterstraße mit 764 und 1.134 Quadratmetern insgesamt 1.898 Quadratmeter Nutzfläche zur Verfügung. Für die inzwischen 178 Bediensteten, die in dem genannten Jahr 142.777 gemeldete Unfälle und Fälle von Berufskrankheiten zu bearbeiten hatten, reichte das Raumangebot dennoch nicht aus. Im Jahre 1983 betreute der Verband zirka 1,57 Millionen Versicherte, davon 384.000 aus den verschiedenen Versichertenkreisen, zuzüglich 1,19 Millionen Versicherte der Schülerunfallversicherung. Zudem erwies sich die Aufteilung der Dienststelle auf zwei Standorte als unzweckmäßig.

Die Suche nach einem neuen Verwaltungsgebäude konnte im Februar 1986 erfolgreich abgeschlossen werden; das Grundstück Düsseldorf, Heyestraße 99, mit zwei Bürogebäuden, wurde käuflich erworben. Nur wenige Wochen später stimmte die Aufsichtsbehörde dem Kaufvertrag zu. Nach umfangreichen Baumaßnahmen fand der Umzug im Sommer 1987 statt. Nunmehr standen dem Verband im ersten Gebäude 2.588 und im zweiten 2.546 Quadratmeter Nutzfläche zur Verfügung. Bis 1996 erhöhte sich die Mitarbeiterzahl kontinuierlich auf 233, davon waren 26 in Teilzeit beschäftigt. Bei rund 1,49 Millionen Versicherten betrug die Zahl der Unfälle und Fälle von Berufskrankheiten 152.545 jährlich.

Gut zehn Jahre später erfuhr der Gemeindeunfallversicherungsverband erneut eine Ausweitung seines Wirkungskreises: 1998 kamen die Eigenunfallversicherungen der Städte Köln, Düsseldorf und Essen dazu. Wiederum stieg der Raumbedarf spürbar an. Die Lösung lag jetzt in der Errichtung eines dritten Bürogebäudes auf dem Grundstück Heyestraße 99, das im Herbst 2003 fertig gestellt werden konnte.

Auszug aus der Chronik des Rheinischen GUVV





Hauterkrankungen und Hautschutz bei Beschäftigten im Gesundheitsdienst



Hauterkrankungen verursachen seit Jahren, gefolgt von wirbelsäulenbedingten Erkrankungen und Gehörschäden, die größte Anzahl der Verdachtsmeldungen auf eine Berufserkrankung (immerhin 20.000 Meldungen/Jahr bundesweit). Die Kosten für die medizinische und berufliche Rehabilitation solcher Hauterkrankungen betragen für die gesetzliche Unfallversicherung rund 100 Millionen Euro pro Jahr. Das entspricht 40 Prozent der Ausgaben für alle Berufserkrankungen. Wiederholte Ausfallzeiten führen nicht selten zum Arbeitsplatzverlust. Eine berufliche Neuorientierung ist aufwendig und teuer, aber keine Garantie für ein neues Beschäftigungsverhältnis. Deshalb ist es unser Ziel, durch Arbeitsschutz beruflich bedingte Hauterkrankungen zu vermeiden, bereits Erkrankte medizinisch zu rehabilitieren und gesund in der Tätigkeit zu halten.

Zur Verdeutlichung dieser Problematik lautet das Motto unseres Messestandes auf der diesjährigen, vom 10. bis 13. November stattfindenden REHACARE "Rette deine Haut".

Beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) gehen pro Jahr rund 100 Verdachtsanzeigen auf eine berufliche Hauterkrankung ein. Davon stammen mehr als die Hälfte aus dem Gesundheitsdienst. Es sind vor allem Mitarbeiter aus dem Bereich der Kranken- und Altenpflege betroffen.

Wann liegt eine Berufskrankheit vor?

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Hauterkrankung als Berufskrankheit setzt voraus, dass

- ••• die Hauterkrankungen (BK-Ziff. 5101) durch die berufliche Tätigkeit verursacht oder eine bereits bestehende Hauterkrankung wesentlich verschlimmert worden ist.
- ••• es sich um eine schwere (Ausdehnung, viele Allergien, lange Behandlungsbedürftigkeit, Krankenhausaufenthalt) oder wiederholt rückfällige Hauterkrankung (mehrere Phasen der Abheilung mit anschließendem Wiederauftreten) handelt.
- ••• sie trotz Therapie und Hautschutz zur Aufgabe der Tätigkeit zwingt und diese auch aufgegeben wird.

Ein langer frustrierender Weg, den wir durch Seminare, ärztliche Betreuung und Betriebsberatungen vermeiden möchten.

Eine große Anzahl der Hautkrankheitsfälle wird im Rahmen des sogenannten Hautarztverfahrens bearbeitet. Dieses Hautarztverfahren ist dem eigentlichen Berufskrankheitenverfahren vorgeschaltet und dient der Früherkennung berufsbedingter Hauterkrankungen.

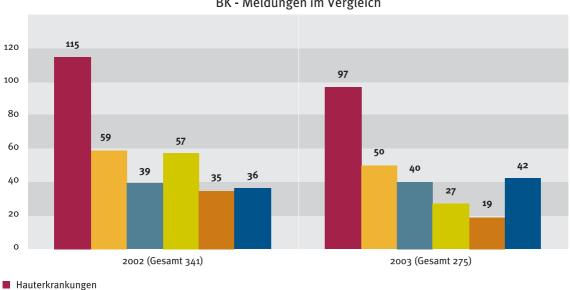
Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass die Unfallversicherungsträger im Sinne der Berufskrankheitenverordnung auch schon dann sekundär - präventiv tätig werden können, wenn (noch) nicht alle Voraussetzungen einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit erfüllt sind.

Leistungen sind u.a.:

- ··· Die Mitwirkung an technisch-organisatorischen Änderungen in Arbeitsabläufen oder am Arbeitsplatz, ggf. auch durch Kostenbeteiligung oder -übernahme.
- --- Ausstattung des Versicherten mit persönlichen Schutzmitteln und Schutzausrüstungen.
- ··· Gewährung von vorbeugender ambulanter oder stationärer Heilbehandlung.

Bei erfolgreichem Abschluss des Hautarztverfahrens ist die Hauterkrankung abgeheilt, und eine Aufgabe der Tätigkeit kann vermieden werden. Der Rheinische GUVV hat für diese vorbeugenden medizinischen Behandlungen im letzten Quartal 2003 rund 13.000,00 € und im ersten Halbjahr 2004 bisher über 30.000,00 € aufgewandt.





BK - Meldungen im Vergleich

Zusammenfassende Risikoanalyse für Hautschädigungen im Gesundheitsbereich

Hauterkrankungen sind bei Mitarbeitern im Gesundheitsdienst häufig.

Die Ursachen hierfür liegen

Wirbelsäulenerkrankungen Lärmschwerhörigkeit Infektionskrankheiten

obstruktive Atemwegserkrankungen

zunächst in einer Schädigung der Hautbarriere durch Feuchtarbeit inkl. Händewaschprozeduren, Handschuhtragen und dadurch der Möglichkeit des Eindringens von allergenen Berufsstoffen in die geschädigte Haut, dies wiederum im Zusammenhang mit zu wenig Hautschutz und -pflege und einer erhöhten individuellen Empfindlichkeit (Atopie).

Eine frühzeitige Erkennung, Behandlung und Hautschutzberatung sowie Hautschutzanwendung kann dem Fortschreiten einer Hauterkrankung entgegenwirken und die Gefahr des Verlustes des Arbeitsplatzes durch eine schwere Hauterkrankung abwenden.

Zu diesem Zweck haben wir seit Mitte 2003 eine Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege vereinbart.

Im Hause der BGW in Bochum können Versicherte des Rheinischen GUVV an den dort stattfindenden 2-tägigen Hautschutzseminaren teilnehmen.

Zielsetzung ist, dass hautgefährdet tätige Versicherte, insbesondere aus dem Arbeitsbereich Gesundheitsdienst, trainieren, ihre Haut effektiv zu schützen bzw. zu pflegen. Wünschenswert wäre, wenn Personen der Zielgruppe recht frühzeitig, bevor sich eine Hauterkrankung manifestiert, ggf. aufgrund von Informationen der Betriebsärzte, an diesem Seminar teilnähmen. Je früher die Versicherten das Hautschutzseminar besuchen, desto erfolgreicher wird die Teilnahme sein.

Bei Krankheitssymptomen wenden Sie sich bitte an Ihren Hautarzt. Die Hautärzte sind bereits über die Möglichkeit dieser Seminare informiert.

Ansprechpartner beim Rheinischen GUVV sind:

Bei Fragen zur Rehabilitation:

Marion Wingartz und Harald Laux

m.wingartz@rguvv.de und h.laux@rguvv.de

Bei Fragen zur Prävention:

Martin Schieron

m.schiron@rguvv.de

Der Artikel beruht auszugsweise auf einer Informationsschrift der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zum Hautschutzseminar.

Häufig vorkommende Hautkrankheiten

Das irritative Kontaktekzem (Synonyme: toxisches oder kumulativ-toxisches, traumiteratives, irritativ contact dermatitis = ICD) kann durch akute oder chronische Hautbelastungen, durch Zerstörung der Hautbarriere und hierdurch einsetzende Entzündungsreaktion der Haut entstehen. Ein Beispiel für eine akute ICD ist die Verätzung (Griff in Batteriesäure), ein Beispiel für die chronische ICD, die Abnutzung der Haut über Wochen durch mehr als 20 Händewaschprozeduren pro Tag (früher z.B. die Waschfrauenhände). Symptome sind meist Rötung, Juckreiz, Schuppungen. Häufig sind die Hand- und Fingerrücken betroffen. Bei längerem Verlauf kann es zu Nagelwachstumsstörungen kommen.

Das atopische Handekzem (Synonyme: Neurodermitis, atopisches Palmarekzem, dyshidrotisches Handekzem, atopic dermatitis = AD) kann typischer Weise mit Bläschen im Bereich der Fingerzwischenräume, Finger und Handflächen (aber auch der Füße) einhergehen. Es gibt auch Formen mit plaqueartigen, münzförmigen Herden im Bereich der Handrücken und Gelenkregionen. Die Haut am Körper, insbesondere der Beugen, kann ebenfalls betroffen sein. Die Hautveränderungen treten in Schüben auf und sind stark juckend. Nicht selten bilden sich schmerzhafte Risse. Die Ursache hierfür liegt in einer genetischen Anlage mit Austrocknungsneigung der Haut, über die ca. 25 Prozent unserer Bevölkerung verfügt (sogenannte Atopiker), wobei nur ca. 1-3 Prozent im Sinne einer Neurodermitis erkranken. Treffen aber berufliche u./o. private Hautbelastungen auf Menschen mit dieser Anlage, dann entwickeln sich sehr viel schneller Ekzeme.

Das allergische Kontaktekzem (Synonyme: Typ-IV-Allergie, also vom verzögerten oder Spättyp und von T-Zellen vermittelt, Kontaktallergie, allergic contact dermatitis = ACD) tritt nach geringstem Kontakt mit allergenen Stoffen in Beruf und Freizeit auf. Es geht mit Rötung, Juckreiz und Bläschen im Bereich der Kontaktstelle einher und tritt nach dem Allergenkontakt verzögert innerhalb von mehreren Stunden bis Tagen auf.

Jeder Mensch ist in der Lage, auf Stoffe aus Umwelt und Beruf, die meist eine bestimmte eiweißähnliche, chemische Struktur haben, Abwehrreaktionen aufzubauen. Je nach Empfindlichkeit des Immunsystems und der Häufigkeit des Kontaktes mit allergenen Substanzen (vor allem Duftstoffe, Gummiinhaltsstoffe, Konservierungs- und Desinfektionsmittel...) im Zusammenhang mit Störungen der Hautbarriere (die Haut wird für Allergene durchlässiger) können solche Kontaktallergien entwickelt werden.

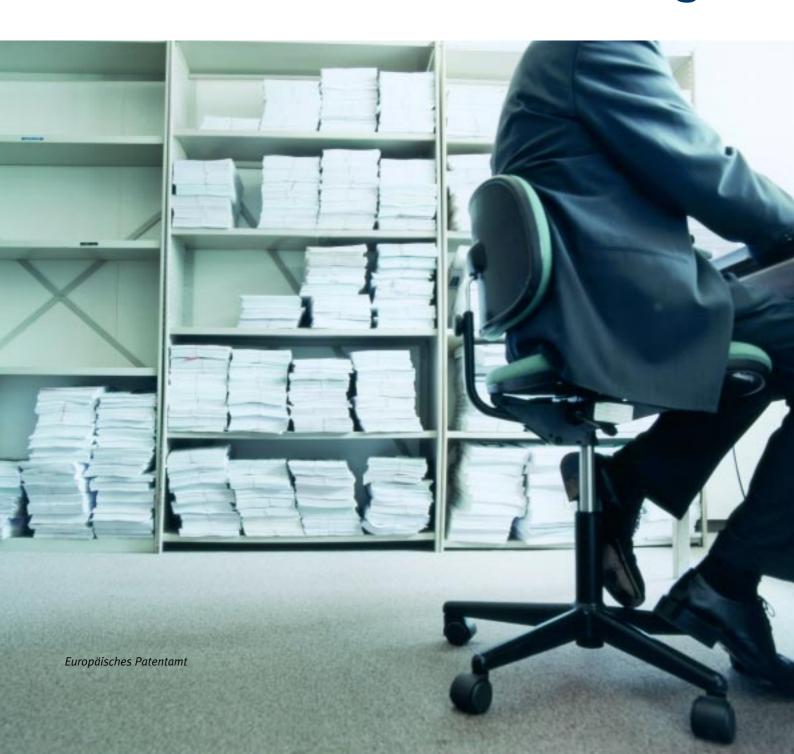
Bei der (Kontakt) Urticaria (Synonyme: Typ-I-Reaktion, Reaktion vom Soforttyp, Nesselsucht...) entstehen sehr schnell (innerhalb von Minuten), nach Allergen- oder Nesselstoffkontakt, Quaddeln. Im Gesundheitsdienst kann die Kontakturticaria erstes Symptom einer Latexallergie sein.





Sachlage: Am 9. Juli 2004 stimmte der Bundesrat dem Entwurf für eine novellierte Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ohne Änderung zu, so dass diese, nachdem sie am 24. August 2004 im Bundesgesetzblatt (BGBl. S. 2179) veröffentlicht wurde, am 25. August in Kraft trat.

Novellierung der Arbeitsstättenverordnung





Bundesversicherungsanstalt, Berlin

Ziel der Verordnung ist die Modernisierung des Arbeitsstättenrechtes durch allgemein gehaltene Anforderungen und generelle Schutzziele. Der Verordnungsgeber folgt somit seinem bereits u.a. in der Betriebssicherheitsverordnung eingeschlagenen Weg des Abbaus von Detailregelungen zugunsten von abstrakten Schutzzielen im Verordnungstext.

Die bisher geltende Arbeitsstättenverordnung aus dem Jahr 1975, zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I. S. 2304), mit 58 Paragraphen, wurde komplett überarbeitet und auf 8 Paragraphen und einen umfangreichen Anhang (Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1), in dem zum Teil konkrete Verpflichtungen des Arbeitgebers überwiegend aber allgemeine Anforderungen enthalten sind, reduziert. Konkrete Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten werden in der novellierten Fassung nur dann vorgenommen, wenn da-durch besondere Gefährdungen für die Beschäftigten vermieden oder Fehlentwicklungen später nicht mehr korrigiert werden können.

Die bisher im Arbeitsstättenrecht in den §§ 23 und 24 enthaltenen konkreten Anforderungen und Festlegungen zur lichten Raumhöhe (mind. 2,50 m), der Grundfläche von Arbeitsräumen (mind. 8 m²), dem Mindestluftraum (je nach Art der Tätigkeit zwischen 12 m³ und 18 m³) und zur freien Bewegungsfläche am Arbeitsplatz (mindestens 1,50 m²) sowie den Abmessungen von Pausen-, Bereitschafts- oder Sanitärräumen (§§ 29,30) wurden gestrichen und durch den sicherlich noch zu konkretisierenden Begriff "ausreichend" ersetzt. Auf diese Weise soll den Betrieben ein Spielraum für bedarfsgerechte und betriebsspezifische Arbeitsschutzmaßnahmen gegeben werden.

So fehlt in der novellierten Arbeitsstättenverordnung insbesondere auch die Forderung, dass Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitätsräume grundsätzlich eine Sichtverbindung

nach außen haben müssen (§ 7 Abs. 1) . Statt dessen wird in der neuen Verordnung gefordert, dass Arbeitsstätten möglichst ausreichend Tageslicht erhalten (auch Verkaufsräume, Gaststätten und Hallen mit Oberlichtern).

Weiterhin entfällt auch die konkrete Festlegung einer Mindesttemperatur von 21°C für Pausen-, Sanitäts-, Liege- und Sanitärräume (§ 6 Abs. 3). Sie wird eingeschränkt auf die Forderung einer gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur für die vorgenannten Räume und Arbeitsräume, falls aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden.

Ähnlich wie bei der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sieht § 7 der novellierten ArbStättV die Einrichtung eines mit 15 Mitgliedern paritätisch besetzten Ausschusses zur Erarbeitung technischer Regeln für Arbeitsstätten vor. Diese technischen Regeln sollen die zur Zeit noch gültigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) ersetzen. Die jeweiligen ASR treten dann nach Bekanntmachung der entsprechenden technischen Regeln außer Kraft. Für diese Aufgabe ist ein Zeitraum von sechs Jahren nach In-Kraft-Treten der neuen Arbeitsstättenverordnung vorgesehen.

Der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) ist im Ausschuss für Arbeitsstätten mit einem Sitz, Dr. Ulrich Schurich (Präventionsleiter), vertreten. Nach einem Beschluss des Bundesrates soll die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die Entscheidungen des Arbeitsstättenausschusses grundsätzlich im Konsens getroffen werden.

Dr. Monika Broy

Stellv. Abteilungsleiterin der Prävention beim Rheinischen GUVV

Sind Sie bei der häuslichen Pflege versichert?

Am 1. April 1995 war es so weit. Das bundesdeutsche Sozialleistungssystem wurde um die soziale Pflegeversicherung erweitert. Sie ist neben der Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung die fünfte Säule der Sozialversicherung. Zugleich trat auch die Pflege-Unfallversicherung in Kraft. Damit wurde der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für Pflegepersonen insbesondere auf Angehörige, Freunde und Nachbarn ausgedehnt, die mit anerkennenswertem Engagement zugunsten ihnen nahe stehender Personen häusliche Pflegeleistungen erbringen. Sie leisten diese zwar nicht erwerbsmäßig, aber doch meist in erheblichem zeitlichen Umfang.

Wer bei der Pflegetätigkeit einen Unfall oder eine Berufskrankheit, beispielweise eine Infektion, erleidet, erhält dieselben Leistungen wie die übrigen Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies sind medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie Geldleistungen, beispielsweise Verletztengeld oder Versicherten- bzw. Hinterbliebenenrente.

Für den genannten Personenkreis ist die Pflege-Unfallversicherung beitragsfrei. Für die Kosten kommen die Städte und Gemeinden auf. Wichtig ist: Es muss keine Anmeldung erfolgen. Nur wenn es zu einem Unfall gekommen ist, muss der zuständige Versicherungsträger innerhalb von drei Tagen eine Meldung erhalten.

Das aktuelle Stichwort zur



Ein Fall wie viele andere

Der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband prüft zahlreiche Fälle zur Pflege-Unfallversicherung. Stellvertretend dafür schildern wir den Fall der 45-jährigen Martina B.. Neben ihrem eigenen Familienhaushalt und ihrer Teilzeitbeschäftigung in einer Anwaltskanzlei verbringt Martina B. täglich rund drei Stunden bei ihrer bettlägerigen Mutter Hermine M. (77). Martina B. versorgt ihre Mutter, die nach einem Schlaganfall halbseitig gelähmt und damit entsprechend pflegebedürftig ist mit Lebensmitteln, hilft ihr beim Waschen und An- bzw. Auskleiden und sorgt dafür, dass sie ihre Medikamente vorschriftsmäßig einnimmt. Eines Tages passiert es. Martina B. rutscht bei der Zubereitung des Abendessens für ihre Mutter in deren Küche aus und zieht sich eine Oberschenkelhalsfraktur zu. Für ihre Pflegeleistungen hat Frau B. von ihrer Mutter keine gesonderte Vergütung erhalten. Hermine M. hat an ihre Tochter lediglich das Pflegegeld weitergegeben, das ihr die Pflegekasse entsprechend ihrer Pflegekategorie in Höhe von 205 € monatlich

Wann sind Pflegepersonen versichert?

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Pflegetätigkeit

- ••• einem Pflegebedürftigen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB XI) zugute kommt,
- ··· nicht erwerbsmäßig ist,
- 🛶 in häuslicher Umgebung und
- ••• mindestens 14 Stunden in der Woche erbracht wird.

gesetzlichen Unfallversicherung

-Unfallversicherung

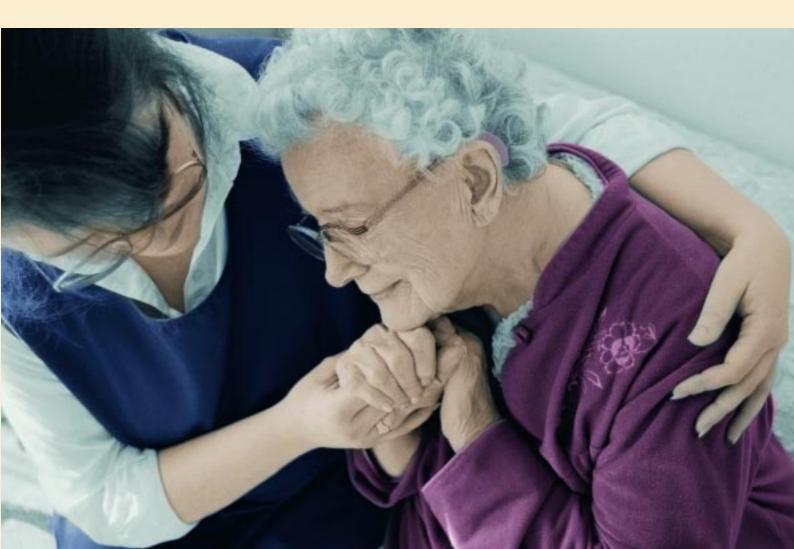
Pflegebedürftig sind nach dem Gesetz Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens ein halbes Jahr, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzung ist von der zuständigen Pflegekasse im Fall von Martina B. bejaht worden. Die Pflege wird seitens der Tochter auch nicht erwerbsmäßig geleistet. Die Weitergabe des Pflegegeldes steht dem nicht entgegen, da dieses lediglich Aufwandsentschädigungscharakter hat. Auch die räumlichen und zeitlichen Vorgaben für die Anerkennung einer versicherten Pflegetätigkeit sind hier eindeutig erfüllt. Der Unfall stand im Übrigen auch mit einer entsprechenden Pflegeleistung im Zusammenhang, nämlich mit der Nahrungsvorbereitung.

Versichert sind zudem Pflegetätigkeiten in den Bereichen

- ··· Körperpflege,
- z.B. Waschen, Zahnpflege ··· Mobilität,
 - z.B. An- und Auskleiden, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- --- Hauswirtschaftliche Versorgung, z.B. Einkaufen, Wäscheversorgen, Putzen

Michael von Farkas

Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation Entschädigung beim Bayerischen GUVV



a.) Die neue Gefahrstoffverordnung

Schwierig gestaltet sich nach wie vor die Neufassung der Gefahrstoffverordnung, die sich nun schon über mehrere Jahre hinzieht.

So wurde die Fassung, die auf dem sogenannten Ampelmodell basiert und über die Regierungsdirektor Werner Allescher vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) auf der Fachtagung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) am 30. April 2003 ausführlich berichtete, erneut komplett überarbeitet und vom Bundeskabinett erst im Mai diesen Jahres ein Kabinettsentwurf für eine Neufassung der Gefahrstoffverordnung verabschiedet. Eine Neufassung der Gefahrstoffverordnung ist erforderlich geworden, um die Anpassung an die EG-Richtlinie "Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit" (98/24/EG) sowie weiterer EG-Richtlinien zu vollziehen. Hierbei handelt es sich um die Richtlinien (99/38/EG) "über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene" und 2003/18/EG "über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz". Weiterhin wurden die Bestimmungen aus den zu ratifizierenden Übereinkommen Nr. 170 "zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffe" und Nr. 184 "über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)" in den Verordnungstext übernommen. Die Bestimmungen der in nationales Recht umzusetzenden zuvor genannten EG-Arbeitsschutzrichtlinien wurden weitgehend inhaltsgleich, jedoch sprachlich angepasst und zum Teil konkretisiert in den Verordnungsentwurf eingearbeitet. Um das bestehende Schutzniveau der Beschäftigten zu sichern, wurden darüber hinausgehend einige Bestimmungen der derzeit gültigen Gefahrstoffverordnung übernommen. Wesentliche Inhalte des Verordnungsentwurfs bilden aus Sicht der Prävention insbesondere:

- Das vierstufige Schutzstufenmodell (§§ 8 11), das durch Schutzmaßnahmen bei Brand- und Explosionsgefahren (§ 12) ergänzt wird. Grundsätzlich geht das Schutzstufenmodell von einem gefährdungsbezogenen Ansatz aus. Dies gilt im Gegensatz zu den Forderungen in der bestehenden Gefahrstoffverordnung auch bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen (Schutzstufe 4 - § 11 Ergänzende Schutzmaßnahmen).
- Die Erstellung von Betriebsanweisungen diese Forderung wurde in den Verordnungstext aufgenommen, nachdem sie im Entwurf vom 09.05.2003 nicht enthalten war – (§ 14).
- w Die Unterweisung der Beschäftigten (§ 14).
- Der Arbeitsplatzgrenzwert, der diejenige Konzentration eines Stoffes angibt, bei der akute oder chronisch schädliche

- Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind (§ 3 Abs. 6).
- Dies bedeutet den Wegfall von technisch begründeten Luftgrenzwerten wie z. B. den bisherigen TRK-Werten.
- Regelungen zur Orientierung von Maßnahmen am "Stand der Technik" wurden wieder aufgenommen, nachdem sie im Entwurf vom 09.05.2003 nicht enthalten waren.
- --- Das Konzept der Pflicht- und Angebotsuntersuchungen in der arbeitsmedizinischen Vorsorge (§§ 15 und 16).

Da die neue Gefahrstoffverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wurde eine entsprechende Bundesratsdrucksache erstellt.

Aufgrund von Einsprüchen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH), des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) sowie des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) wurde die Neufassung der Gefahrstoffverordnung weder auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 09.07.2004 noch am 24.09.2004 gesetzt.

Als Einwand wird u. a. vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) die Verpflichtung der Anwenderbetriebe von Gefahrstoffen zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen angeführt. Dies wird als unzumutbare bürokratische und wirtschaftliche Belastung für das Handwerk angesehen.

b.) Die Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (GUV-V A1)

Ende Juli 2004 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) für den Entwurf der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand die Vorgenehmigung erteilt.

Bei der UVV "Grundsätze der Prävention" handelt es sich um die Grundlagenvorschrift für die Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger, die die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation des Arbeitsschutzes und über die in Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen zu treffenden Präventionsmaßnahmen bzw. Maßnamen zur Sicherstellung von Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung enthält. Sie folgt der Tendenz, im Arbeitsschutz nur noch abstrakt gehaltene Schutzziele zu formulieren und auf Detailregelungen weitestgehend zu verzichten. Sind diese erforderlich, erfolgt dies durch Ergänzungen und Konkretisierungen in speziellen Unfallverhütungsvorschriften oder in Regeln für Sicherheit und Gesundheit. Zahlreiche Regelungen, die in der UVV "Allgemeine Vorschriften" enthalten sind, entfallen in der neuen Basisvorschrift aufgrund der Festlegung der wesentlichen Pflichten sowie zur Vermeidung von Doppelregelungen mit staatlichen Vorschriften.



Hierunter fallen insbesondere die Vorschriften zum Betrieb. zu Prüfungen und Kennzeichnungen sowie zum Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen.

Die UVV "Grundsätze der Prävention" bildet die Grundpflichten von Unternehmern und Versicherten im Arbeits- und Gesundheitsschutz ab und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- ••• Umsetzung der grundlegenden Positionen der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger in Grundpflichten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- ··· Verankerung des erweiterten Präventionsauftrages
- ••• Umsetzung der vom Staat und den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern gemeinsam entwickelten Verzahnung von autonomem Satzungsrecht und staatlichem Arbeitsschutzrecht sowie
- ··· Verschlankung des unfallversicherungsrechtlichen Vorschriftenwerkes mit dem Effekt der Deregulierung.

Kernelement der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" ist die bereits erwähnte und in § 2 enthaltene Verzahnung von autonomem Recht (Unfallverhütungsvorschriften) und staatlichem Arbeitsschutzrecht. Danach ist der Unternehmer verpflichtet, bei seinen Maßnahmen zur Prävention sowohl Unfallverhütungsvorschriften als auch staatliche Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Hierdurch wird der Inhalt des staatlichen Arbeitsschutzrechtes als Unternehmerpflicht in den Unfallverhütungsvorschriften verankert, ohne dass dabei eine Vermischung der beiden Rechtssysteme erfolgt. Die Unfallversicherungsträger vollziehen nach wie vor ausschließlich Unfallverhütungsrecht und können über die neue Grundlagenvorschrift die Inhalte des staatlichen Rechts mit überwachen. Eingearbeitet wurden in die UVV "Grundsätze der Prävention", die bisher in der UVV "Erste Hilfe" enthaltenen Regelungen. Hierdurch werden die Pflichten zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe im Betrieb auch auf den bisher ausgeschlossenen Bereich der Schülerunfallversicherung übertragen. Allerdings wurden für den Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im Hinblick auf die besondere Situation in den Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen fachlich erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Da auch in der UVV "Grundsätze der Prävention" in der Regel nur allgemein gehaltene Schutzziele formuliert sind, muss der Unternehmer die konkret in seinem Betrieb erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch eine Gefährdungsbeurteilung

Die wesentlichen Pflichten zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit sind in der Unfallverhütungsvorschrift selbst festgelegt. Sie betreffen zum einen:

- ••• Die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer
- ••• Die Befähigung für Tätigkeiten
- ··· Die Pflichtenübertragung.

Zum anderen sind unter der Überschrift "Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes" verschiedene Regelungsbereiche zusammengefasst:

- ••• Die Pflicht zur Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten und Sicherheitsbeauftragten
- ••• Die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung.

Ferner sind die wesentlichen Unterstützungspflichten der Versicherten genannt. Neu eingeführt ist der Ordnungswidrigkeitentatbestand: Die in der Unfallverhütungsvorschrift genannten Verstöße können zukünftig mit einem Bußgeld belegt werden.

Die "Grundsätze der Prävention" wird, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung des Rheinischen GUVV am 09. Dezember diesen Jahres, im April des nächsten Jahres In-Kraft-Treten. Mit In-Kraft-Setzen der neuen UVV "Grundsätze der Prävention" erfolgt eine Rechtsbereinigung sowie Verschlankung des autonomen Vorschriften- und Regelwerkes. So zieht der Rheinische GUVV vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung des Verbandes insgesamt dreizehn Unfallverhütungsvorschriften zurück. Dies betrifft die Unfallverhütungsvorschriften "Biologische Arbeitsstoffe" (GUV-V B12), "Umgang mit Gefahrstoffen" (GUV-V B1) und "Erste Hilfe" (GUV-V A5), deren Inhalte in die neue GUV-V A1 integriert wurden sowie die UVV "Allgemeine Vorschriften" (GUVV-V A1), die durch die "Grundsätze der Prävention" ersetzt wird. Darüber hinaus werden Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft gesetzt, die den sogenannten "Maschinenaltbestand" betreffen, und deren Inhalt nun durch die Betriebssicherheitsverordnung abgedeckt ist, wie z. B. die UVV "Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen" (GUV-V 7j) (s. hierzu auch "Zurückziehung von Unfallverhütungsvorschriften"). So hat der HVBG mit In-Kraft-Treten der "Grundsätze der Prävention" 43 Unfallverhütungsvorschriften des Altmaschinenbestandes außer Kraft gesetzt, wovon 13 Vorschriften von den UV-Trägern der öffentlichen Hand übernommen wurden. Der Rheinische GUVV hat neun der dreizehn betroffenen Unfallverhütungsvorschriften erlassen, und zwar handelt es sich um folgende Vorschriften, die nun mit In-Kraft-Treten der UVV "Grundsätze der Prävention" zurückgezogen werden:



GUV-V 5 - Kraftbetriebene Arbeitsmittel GUV-V 7j Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen GUV-V 7n6 - Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließt- und Polierscheiben: Schleif- und Poliermaschinen - Wäscherei GUV-V 7y **GUV-V 7Z** - Zentrifugen GUV-V 9a - Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb GUV-V 10 - Stetigförderer **GUV-V 14** - Hebebühnen - Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte GUV-V 40 und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbau-

c.) Zurückziehung von weiteren Unfallverhütungsvorschriften

maschinen)

Mit Rundschreiben vom 14.07. und 5.10. 2004 empfiehlt der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) seinen Mitgliedern zeitgleich mit dem "Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) die Zurückziehung von weiteren dreizehn Unfallverhütungsvorschriften zum 01.01.2005. Der HVBG empfiehlt seinen Mitgliedern die Außerkraftsetzung von 21 Unfallverhütungsvorschriften. Es wurden jedoch nur dreizehn dieser 21 UVV vom BUK in das Regelwerk der UV-Träger der öffentlichen Hand übernommen.

Hierbei handelt es sich um folgende Vorschriften:

GUV-V B 6 - Gase
GUV-V B 7 - Sauerstoff
GUV-V C 8 - Gesundheitsdienst

GUV-V C 12 - Silos

GUV-V D 1 - Schweißen, Schneiden und verwandte

Verfahren

GUV-V D 2* - Arbeiten an Gasleitungen

GUV-V D 4 - Kälteanlagen, Wärmepumpen und

Kühleinrichtungen

GUV-V D 12 - Schleif- und Bürstwerkzeuge

GUV-V D 15 - Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern

GUV-V D 16* - Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau-

und Montagearbeiten

GUV-V D 24* - Trockner für Beschichtungsstoffe

GUV-V D 25 - Verarbeiten von Beschichtungsstoffen

GUV-V D 26* - Strahlarbeiten

Die neun oben genannten UVVen werden vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung des Rheinischen GUVV im April nächsten Jahres zurückgezogen.

(* vom Rheinischen GUVV nicht erlassen)

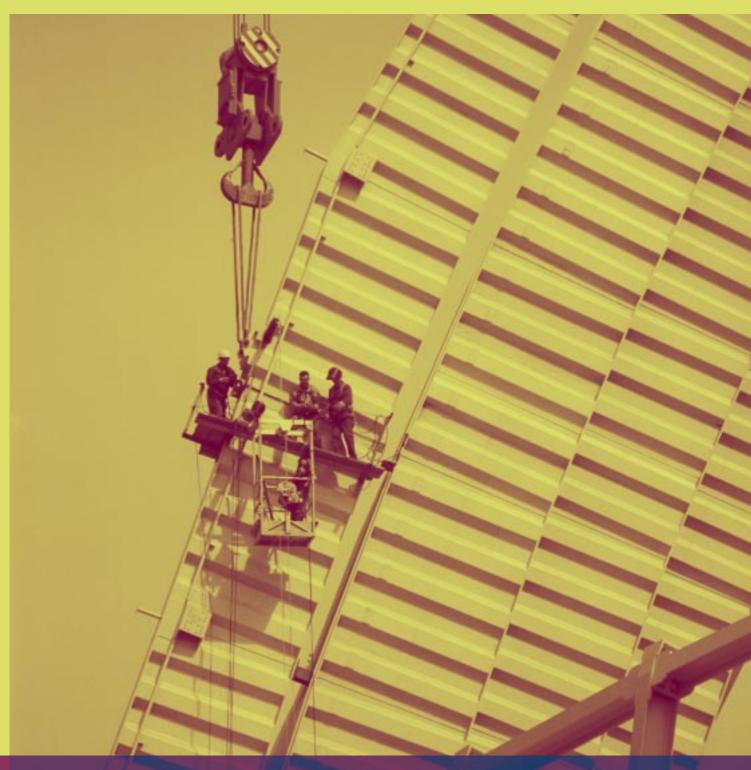
Grund hierfür ist, dass durch das In-Kraft-Treten der Betriebssicherheitsverordnung wesentliche Inhalte dieser Unfallverhütungsvorschriften abgedeckt sind und Doppelregelungen fortan nicht mehr bestehen dürfen.

Erhaltenswerte (notwendige) Prüf- oder Betriebsbestimmungen aus den dreizehn Unfallverhütungsvorschriften werden vom HVBG in die BGR bzw. GUV-R 500 "Betreiben von Arbeitsmitteln" übernommen.

Die Verwaltung des Rheinischen GUVV befürwortet die Zurückziehung der Unfallverhütungsvorschriften und die Übernahme von Prüf- oder Betriebsvorschriften in die BGR 500 und hat dies auch in einer entsprechenden Stellungnahme an den BUK formuliert.

Dr. Monika Broy

Stellv. Abteilungsleiterin der Prävention beim Rheinischen GUVV



Zehn weitere Fragen und Antworten zur Betriebssicherheitsverordnung



Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln (§ 10 Abs. 2)

Frage: Nach § 10 Abs.2 Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV - sind Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen und die zu gefährlichen Situationen führen können, entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch befähigte Personen wiederkehrend zu überprüfen. Können bei der Ermittlung von Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen die bisherigen Regelungen der Unfallversicherungsträger genommen werden?

Antwort: Ja, die Regelungen in den Unfallverhütungsvorschriften konkretisieren derzeit die Anforderungen der BetrSichV und können als Erkenntnisquelle für die Ermittlung von Art, Umfang und Fristen notwendiger Prüfungen weiterhin herangezogen werden.

II. Prüfanforderungen für nicht mehr durch Sachverständige prüfpflichtige überwachungsbedürftige Anlagen (§ 15)

Frage: Welche Prüfanforderungen werden an überwachungsbedürftigen Anlagen gestellt, die bisher vom Sachverständigen einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen waren, die aber entsprechend ihrer Parameter künftig durch befähigte Personen geprüft werden dürfen?

Antwort: Der Betreiber hat die Möglichkeit seit dem 01.01.2003 die Betriebsvorschriften anzuwenden, spätestens muss dies nach § 27 Abs. 3 BetrSichV bis zum 31.12.2007 erfolgt sein. Dementsprechend sind u. a. nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 15 BetrSichV Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie die Anforderungen an die befähigte Person festzulegen. Hierbei sind die bisherigen Prüfbedingungen zu berücksichtigen. Die nächste wiederkehrende Prüfung kann dann durch eine befähigte Person erfolgen.

III. Kesselwärter (§ 2 Abs. 7 und § 8)

Frage: Ist ein Kesselwärter, der den Kesselwärterlehrgang besucht hat, eine befähigte Person nach § 2 Abs. 7 oder ein "beauftragter Beschäftigter"?

Antwort: Der Kesselwärter ist ein "beauftragter Beschäftigter". Die Richtlinien für die Ausbildung von Kesselwärtern (Ausgabe März 1985) beziehen sich auf § 26 Dampfkesselverordnung. Der Kesselwärter hat die Aufgaben:

- die Anlage zu warten und, soweit erforderlich, zu beaufsichtigen,
- Mängel, die sich an der Anlage zeigen, und Vorfälle am Kessel den vom Betreiber bestimmten Personen zu melden und
- die Anlage außer Betrieb zu setzen, wenn Mängel der Anlage Beschäftigte oder Dritte gefährdet.

Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich um das Benutzen eines Arbeitsmittels mit besonderen Gefährdungen nach § 8 und eindeutig nicht um Prüftätigkeiten.

IV. Wartungs- und Prüfpersonal (§ 3)

Frage: Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist ein Aufzug dann ein Arbeitsmittel, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten den Aufzug zur Verfügung stellt. Der Arbeitgeber/Betreiber eines solchen Aufzuges ist im Allgemeinen jedoch nicht der Arbeitgeber des Wartungs- und Prüfpersonals? Wer hat dann welche Pflichten?

Antwort: Der Betreiber hat die Pflicht, den Aufzug nach dem Stand der Technik zu betreiben. Hierzu gehört insbesondere auch der Schutz seiner Beschäftigen und Dritter. Der Arbeitgeber des Wartungs- oder Prüfpersonals hat die Gefahren beim Umgang seiner Arbeitnehmer mit dem Aufzug – der dann für diese Arbeitsgegenstand ist – nach § 3 BetrSichV zu beurteilen und notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der vom Wartungs- oder Prüfpersonal benutzten Arbeitsmittel (einschl. möglicher Wechselwirkungen) zu treffen. Eine wesentliche Voraussetzung hierzu ist die Abstimmung mit dem Aufzugsbetreiber.

V. Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 14 Abs. 7)

Frage: Warum sind Aufzugsanlagen, die Aufzüge im Sinne der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BetrSichV) von der erstmaligen Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle ausgenommen, Aufzugsanlagen, die Aufzüge im Sinne der Nr. 16 im Anh. IV Buchstabe A Maschinenrichtlinie 98/37/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BetrSichV), aber nicht?

Antwort: Für Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 95/16/EG entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme, da im Unterschied zu anderen überwachungsbedürftigen Anlagen die Konformitätsbewertung erst nach vollständiger Montage am Betriebsort

Nachstehende zwei Punkte waren ausschlaggebend für den Wegfall der Inbetriebnahmeprüfung:

- 1. Gegenüber anderen Richtlinien ist das Inverkehrbringen in der Aufzugsrichtlinie anders definiert und zwar wie folgt: "Inverkehrbringen ist der Zeitpunkt, zu dem der Montagebetrieb den Aufzug dem Benutzer erstmals zur Verfügung
- 2. Die Prüfschritte nach TRA 102 ähneln sehr stark denen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Artikel 8 der Richtlinie 95/16/EG.



VI. Prüfung nach wesentlicher Veränderung (§ 14 Abs. 7)

Frage: Warum sind Aufzugsanlagen, die Aufzüge im Sinne der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BetrSichV) von der Prüfung nach wesentlicher Veränderung durch eine zugelassene Überwachungsstelle ausgenommen?

Antwort: Wird eine Aufzugsanlage im Sinne der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG wesentlich verändert, muss sie den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) für neue technische Arbeitsmittel entsprechen, d. h. in diesem Fall der 12. GPSGV. Somit muss eine neue Konformitätsbewertung der Anlage durch eine benannte Stelle erfolgen.

VII. Explosionsschutzdokument (§ 6)

Frage: Wenn eine Drittfirma (z. B. Service- oder Reparaturfirma) einen Mitarbeiter in einen Betrieb mit Explosionsgefahr zur Durchführung einer Arbeit schickt, muss diese Drittfirma dann für diese Tätigkeit ein Explosionsschutzdokument erstellen?

Antwort: Nein, aber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV sind die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen tätigkeits- und technologiebezogen zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen festzulegen. Es sind Verhaltensregeln (z. B. Vergewisserung, dass keine explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ist) und entsprechender Technikeinsatz (z. B. Einsatz von Warnmeldern, Verwendung explosionsgeschützter Werkzeuge und Geräte) unter Berücksichtigung des Anh. 4 der BetrSichV zu bestimmen.

VIII. Unterschiede der Prüfungen (§ 14 Abs. 3 und Anh. 4 Nr. 3.8)

Frage: Was unterscheidet die Prüfung vor der Inbetriebnahme nach § 14 Abs. 3 von der Überprüfung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anh. 4 Nr. 3.8?

Antwort: Während nach § 14 Abs. 3 die Eignung der Produkte nach der 94/9/EG für die festgelegte Zone und die brennbaren Stoffe sowie die Montage, Installation und sichere Funktion geprüft wird, handelt es sich bei Anh. 4 Nr. 3.8 um eine globale Betrachtung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze.

Nach Anh. 4 Nr. 3.8 sind u. a. die Zoneneinstufung, explosionstechnische Entkopplung von Anlagen, Maßnahmen zur Anlagensicherung nach Ziffer 3.9 des Anhangs 4 Abschnitt A BetrSichV, Flucht- und Rettungswege, Vorhandensein von Fluchtmitteln, eine mögliche Explosionsausbreitung sowie organisatorische Schutzmaßnahmen zu überprüfen.

IX. Abgrenzungen zum Transport- und Umweltrecht (§ 1 Abs. 2 Nr. 4)

Frage: Sind die bisher üblichen Abgrenzungen zwischen dem Transportrecht (transportbedingte Zwischenlagerung, zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung ist kein Lagern im Sinne der BetrSichV) sowie dem Umweltschutzrecht und dem Arbeitsschutz weiterhin anzuwenden?

Antwort: Der Begriff des Lagerns ist in der BetrSichV nicht bestimmt. Die Auslegung kann aber entsprechend TRbF 20 Ziffer 2 bzw. gleichlautend nach TRGS 514 Nr. 2.2 und TRGS 515 Nr. 2.2 erfolgen.

Abgrenzung zum Transportrecht:

Zeitweilige Aufenthalte im Verlauf einer Beförderung unterliegen dem Verkehrsrecht. (Vgl. hierzu auch TRbF 20 Ziffer 2.1). Das GGbefG gilt jedoch nicht für die ausschließlich innerbetriebliche Beförderung. Hier sind die Vorschriften der GefStoffV zum Umgang mit Gefahrstoffen bzw. die BetrSichV hinsichtlich der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber zu beachten. Das Fahrzeug, das dem Fahrer für die Beförderung vom Arbeitgeber bereitgestellt wird, ist ein Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV. Dies gilt ebenso für zum Beförderungsvorgang benötigte Arbeitsmittel wie Zurr- und Spanngurte etc.

Abgrenzung zum Umweltrecht:

Wenn die Dauer der Bereitstellung länger als der in der TRbF 20 genannte Zeitraum ist, dann gilt die Bereitstellungsfläche als Lager im Sinne der BetrSichV und auch im umweltrechtlichen Sinne.

X. Anforderungen an Aufzugswärter (§ 12 Abs. 4)

Frage: Die Aufzugsverordnung stellte in § 20 Anforderungen an den Aufzugswärter: Dieser muss das 18. Lebensjahr vollendet und in einer Prüfung durch den Sachverständigen die für seine Aufgaben erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben. Die TRA 007 "Betrieb" regelte die Aufgaben für den Betreiber des Aufzuges, einschließlich der Aufgaben des Aufzugswärters (z. B. zur Befreiung von Personen aus dem Fahrkorb). In der TRA 007 sind aber keine personellen Anforderungen (Alter, Prüfung) an den Aufzugswärter enthalten. Welche Anforderungen sind künftig an den Aufzugswärter zu stellen?

Antwort: In der BetrSichV wird der Begriff des Aufzugswärters nicht mehr verwendet. Konkret sind bezüglich der bisherigen Aufgaben des Aufzugswärters in § 12 Abs. 4 nur die Gewährleistung der Befreiung "in angemessener Zeit" vorgeschrieben. Daher kann die Bestellung eines Aufzugswärters nicht mehr zwingend gefordert werden. Nach § 12 hat der Betreiber jedoch zu gewährleisten, dass die Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik betrieben wird. In Verbindung mit § 27 Abs. 6 sind somit die Anforderungen der TRA 007 weiterhin zu beachten. Derjenige, der mit der Aufgabe beauftragt wird, Personen aus Aufzügen zu befreien, unterliegt einer besonderen Gefährdung und ist ein gemäß § 8 BetrSichV hierzu beauftragter Beschäftigter.

Dr. Monika Broy

Stellv. Abteilungsleiterin der Prävention beim Rheinischen GUVV





Schulträger haften bei Unfällen

Gefährliche Lagerung von Chemikalien in Schulen

Bei der Begehungen von Schulen treffen wir regelmäßig auf ein altbekanntes Problem: Mangelhafte Lagerung von Gefahrstoffen; diese Mängel sind durchweg in allen Schulformen zu finden. Sie treten neben anderen Mängeln der sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie beispielsweise der Gasanlage, den Abzügen oder fehlenden Not-Aus-Schaltern auf. Werden die Richtlinien hierbei nicht eingehalten und gelangen die Chemikalien in die Hände von Kindern oder werden diese gar getrunken, greift die gesamte strafrechtliche Haftung im Zivilbereich für die verantwortlichen Führungskräfte.

Die Begehungen der naturwissenschaftlich-technischen Unterrichtsräume sowie Werkstätten der Hausmeister finden im Rahmen des seit dem Jahr 2000 vom Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband durchgeführten Projekts "Gefahrstoffe an Schulen (GeSchu)" statt. Projektpartner sind einige Staatliche Ämter für Arbeitsschutz (StAfAs), Lehrer als Fachberater der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf, Mitarbeiter der Bezirksregierungen und der Betriebsärztliche-Arbeitsmedizinische Dienst in Düsseldorf und Köln (BAD).

In den Hausmeisterräumen, den Toiletten oder auch in Aufenthaltsräumen des Reinigungspersonals werden gefährliche Chemikalien vorgefunden. Die gefährlichen Eigenschaften erstrecken sich von reizend, ätzend (Reinigungsmittel), leichtentzündlich (Nitroverdünner oder Pinselreiniger) bis zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems durch entweichende Lösemittel aus geöffneten Lackdosen.

In Vorbereitungsräumen der naturwissenschaftlichen Fächer sowie in Kunst- und Werkräumen lagern Druckgaspackungen (Gaskartuschen) neben rauchenden Säuren. Lacke und Spraydosen werden zum Teil offen in Regalen neben der Heizung aufbewahrt. Größere Mengen an alkalischen Reinigern befinden sich in den Toiletten der Beschäftigten oder werden offen zugänglich in den Pausenräumen des Reinigungspersonals

Neben einer erhöhten Brandgefährdung birgt diese unsachgemäße Lagerung auch das Risiko, dass durch die kontinuierliche Freisetzung von Reinigungsmitteldämpfen Atemwegsreizungen entstehen können.

Betroffen sind neben den Schülern und Lehrern auch die Mitarbeiter der Kommunen. Der Rheinische GUVV erhält zahlreiche Anzeigen auf Anerkennung einer Berufserkrankung bei Reinigungskräften, insbesondere zunehmend den Atemwegsbereich betreffend. Diese Erkrankungen gehen oftmals mit einer Berufsaufgabe einher.

Die Rechtsgrundlage für die Lagerung von Gefahrstoffen ist auch für Fachleute ein kompliziertes Regelwerk. Eine Vereinfachung wurde durch die Änderung der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten "Läger" (TRBF 20) vom 15. Mai 2002 geschaffen. Im Anhang L ist mit den "Lagereinrichtungen in Arbeitsräumen Sicherheitsschränke" eine auch für Schulen und Verwaltungen handhabbare, kostengünstige Alternative zu einem Lagerraum im Gebäude aufgenommen worden.

Diese Schränke entsprechen der DIN 12 925 Teil 1 oder 2 zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgaspackungen. Mit entsprechender Absaugung versehen, sind sie ein sicherer Lagerungsort für brennbare Flüssigkeiten und Spraydosen. Aber auch für konzentrierte Säuren und Laugen, die ätzende Dämpfe in die Atemluft abgeben können, gibt es entsprechende sichere Schränke.

Leider finden die Mitarbeiter des Rheinischen GUVV diese sichere Lagerung nur selten vor. Dann muss in Regelfall die Entsorgung dieser Chemikalien angeordnet werden, was im Einzelfall zu erheblichen Kosten führen kann. Im Bedarfsfall müssen dann kleinste Packungen oder Dosen (Gebinde) beschafft werden, die dann den engen Haushalt der Kommune zusätzlich belasten, da sie erheblich teurer sind als größere Gebinde.



Zentral aufgestellte Sicherheitsschränke bedeuten zwar zunächst eine größere Investition, können aber langfristig zu Kosteneinsparungen führen. Und welcher Amtsleiter möchte die dauerhafte Erkrankung der Mitarbeiter oder den Brand des Gebäudes riskieren und zudem gegen geltendes Arbeitsschutzrecht verstoßen?! In diesen Schränken können verschiedene Chemikalien – durch geeignete Wannen getrennt (z.B. bei Säuren und Laugen durch farblich unterschiedliche Kunststoffwannen aus Polypropylen) – zusammengelagert werden.

Eine Handlungshilfe für die Zusammenlagerung in Schulen wurde im Rahmen des Projektes "GESCHU" zusammen mit dem BAD erarbeitet. Sie finden sie im Internet unter www.chemie-treff.de.

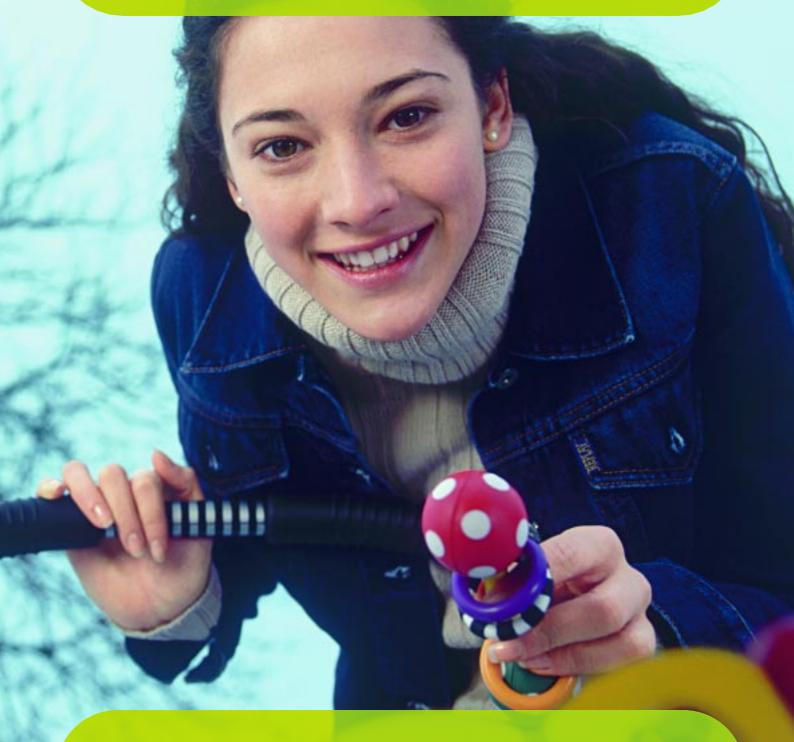
Für Beratungen hinsichtlich der Lagerung von Gefahrstoffen stehen Ihnen die Mitarbeiter des "Fachbereiches biologischechemische-physikalische Einwirkungen" oder des "Fachbereiches Schulen und Kindertageseinrichtungen" im Rheinischen GUVV gern zur Verfügung.

Ansprechpartner beim Rheinischen GUVV:

Karl-Heinz Röniger, k.roeniger@rguvv.de Uta Köhler, u.koehler@rguvv.de

Dipl-Chem. Uta KöhlerAufsichtsperson beim Rheinischen GUVV

- www.rguvv.de
- O 0211 2808-560



Private Haushaltshilfen müssen versichert werden. **Nur 30 Euro** im Jahr und Sie haben ein reines Gewissen.

